

Klassenjustiz

A: ʿadālah ṭabaqiyah. – E: class justice. – F: justice de classe.

R: klassovyj charakter suda. – S: justicia de clase.

C: jieji fating 阶级法庭

K ist die Ausübung des Richteramtes durch Angehörige der gesellschaftlich herrschenden Klassen, die durch ihre soziale Herkunft, Ausbildung und Stellung im Staat ihre Klasseninteressen unbewusst in die Rechtsprechung einfließen lassen. In den Worten Ernst BLOCHS: »Das Auge des Gesetzes sitzt im Gesicht der herrschenden Klasse« (GA 6, 206f).

Der Term K war und ist emotional aufgeladen, weil diejenigen, die ihn als Kampfbegriff oder politisches Schlagwort gebrauchen, unterstellen, dass das Personal der Justiz das Recht bei seiner Anwendung bewusst so verzerre, dass ein Angehöriger der Unterschichten benachteiligt wird. Aus diesem Grund haben seit dem Aufkommen des Begriffs Richter es Angeklagten und Anwälten untersagt, das Wort in Bezug auf ihre Tätigkeit zu benutzen. Doch zu Unrecht wird der Begriff als Vorwurf bewusster Rechtsbeugung aufgefasst. Bereits Karl LIEBKNECHT hat herausgestellt, dass es dabei nicht um willentliche Rechtsbeugung geht. Vielmehr schlägt sich in dem Term der Versuch nieder, ein schwieriges Problem der Sozialwissenschaften auf den Begriff zu bringen (LAUTMANN 1972, 248). Mittlerweile wird der Begriff auch außerhalb der marxistischen Literatur in der rechtssoziologischen (BECKER 1978) und rechtshistorischen Forschung (SIMON 1973, 9f) verwendet.

1. Geprägt wurde der Begriff K im Zusammenhang mit der Kriminalisierung der sozialdemokratischen Bewegung im Deutschen Kaiserreich. Erstmals findet er sich in der zeitgenössischen sozialdemokratischen Kritik an den Auswirkungen des 1878 erlassenen Sozialistengesetzes (AUER 1889, 144, 223, 228; vgl. Benjamin 1976, 8ff). Im März 1872 standen in Leipzig die beiden sozialdemokratischen Führer Wilhelm LIEBKNECHT und August BEBEL wegen Hochverrats vor Gericht. Beide wurden unter fragwürdigen juristischen Konstruktionen zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt. Der Prozess ist das erste große Beispiel politischer Justiz im Deutschen Kaiserreich und leitete die Kriminalisierung der sozialdemokratischen Bewegung ein (vgl. Blasius 1983, 56f). Es handelte sich um den »Tendenzprozess [...] gegen eine Partei, [...] die in ihren angeklagten Vertretern getroffen werden sollte. Und die ganze Weltanschauung des Sozialismus saß auf der Anklagebank.« (LIEBKNECHT 1894, 5) Bereits unmittelbar nach der Verurteilung wurde das Schwurgericht, welches ausschließlich aus der besitzenden Klasse gebildet worden war, als Mittel der

Klassenherrschaft und -unterdrückung charakterisiert (vgl. Leidigkeit 1960, 313). Das Verfahren selbst wurde als politischer Prozess, als Gesinnungsprozess beschrieben, aber noch nicht als K. Unterm Sozialistengesetz 1878-90 verschärfte sich die polizeiliche und gerichtliche Repression gegen Sozialdemokraten. Parteiführer, Redakteure und Agitatoren unterlagen der strafrechtlichen Verfolgung (Beer 1923, 82f).

Das Phänomen war nicht neu. MARX bezeichnet in seiner an HEGELS Rechtsphilosophie orientierten Kritik des sog. Holzdiebstahlgengesetzes den »parteilosen Richter« als »törichte, unpraktische Illusion, [...] wenn der Gesetzgeber parteiisch ist« (1842, 1/145). Reichhaltige Justizcharakterisierungen finden sich in Redepassagen von MARX und ENGELS anlässlich zweier gegen sie angestrebter politischer Prozesse vor den Februar-Assisen von 1849 in Köln (6/221-57) und anlässlich des Kölner Kommunisten-Prozesses von 1852 (11/361-442). Bes. ENGELS hat in *Lage* (1845) eine eindringliche Schilderung der K gegeben, ohne das Wort zu gebrauchen. Gut 40 Jahre später, 1887, spricht er bereits wie selbstverständlich von dem »Versuch der herrschenden Klassen« in den USA, die »aufkeimende Arbeiterbewegung durch rohe Gewalt und brutale K zu unterdrücken« (21/336).

Im Anschluss an MARX und ENGELS stellten Autoren wie FRANZ MEHRING, Siegfried WEINBERG, Hugo HAASE oder Ernst LUDWIG in der seit 1883 erscheinenden NZ bestimmte Vorgänge der obrigkeitstaatlichen deutschen Justiz unter die Überschrift »K«. Dabei geht es um Strafverfahren gegen Sozialdemokraten (vgl. Joseph 1996, 257), die Auslegung des Versammlungs- und Koalitionsrechts (215ff), die administrative Organisation der Justiz (210ff), politische Amnestien (267ff) oder die Reform des Strafgesetzbuches. In diesem Kontext betont WEINBERG, dass die geplante Entformalisierung der Tatbestände und die Ausweitung der Strafrahmen die Gefahr der K vergrößere (vgl. 230). Selbst in der bürgerlichen Fachpresse (vgl. Linnemann 1989, 88ff), auf Juristentagen (1912, LW 18, 296) oder im Parlament (*Protokoll*, 1908, 145) findet nun vereinzelt eine Auseinandersetzung mit dem von sozialdemokratischer Seite erhobenen Vorwurf der K statt.

Karl LIEBKNECHT übernimmt den Begriff und arbeitet ihn methodisch für die politisch-juristische Diskussion aus. Dabei kann er auf seine Erfahrungen als Rechtsanwalt und Rechtspolitiker zurückgreifen und über die Kritik des Einzelfalls das Allgemeine aufweisen. Liebknecht erreicht die Umformung des politischen Kampfbegriffs zu einem juristisch-sozialwissenschaftlichen Instrumentarium (vgl. Kaiser 1982, 173). Er erkennt, dass K und Rechtsbeugung zwei verschiedene Dinge sind. K ist nach Liebknecht die gesellschaftliche Erscheinung, dass das

Richteramt nur von Angehörigen der herrschenden Klasse(n) ausgeübt wird und diese Richter, wenn sie über Angehörige anderer Schichten zu urteilen haben, naturgemäß nicht objektiv urteilen, sondern unbewusst ihre Klasseninteressen in die Rechtsprechung einfließen lassen.

LIEBKNECHT benennt Erscheinungsformen, Ursachen und Aufgaben der K: Im Strafrecht zeigt sie sich bes. als »politische Tendenzjustiz« (GRS V, 328f) gegenüber der Arbeiterbewegung. Sie äußert sich in der Anklageerhebung, weil die Staatsanwaltschaft etwa »streikende Arbeiter und Arbeitswillige« oder »einfache Bürger« und »Polizeibeamte« nicht mit demselben Maßstab misst (III, 46); sie kommt darin zum Ausdruck, wie »der Angeklagte behandelt wird, wie die Verhandlung geleitet wird, [...] in der Art der Rechtsauslegung, [...] der Tatsachenwürdigung, im Strafmaß, in der Art, wie die Urteile vollstreckt werden« (25; II, 38ff; III, 325; IV, 328). – Hinsichtlich der Ursachen der K, die für ihn ein Synonym für »kapitalistische Justiz« ist (VI, 379), verweist LIEBKNECHT auf die Rekrutierung der Juristen aus Ober- und Mittelschichten (II, 33) und die damit verbundenen Klassenvorurteile (VI, 240) sowie die Unkenntnis der Lebensgewohnheiten anderer Klassen (II, 31), ideologische Indoktrination, die disziplinierende Juristenausbildung und andere politisch motivierte Disziplinarmaßnahmen (II, 30; III, 26ff), schließlich die Stellung der Richter im Staat. Von der »äußeren, formalen« wie der »inneren Unabhängigkeit der Richter« bleibt nichts übrig. »Man hat einen wahren Stacheldrahtzaun um das Richteramt gezogen.« (II, 30) – Aufgabe der K sei die Aufrechterhaltung der herrschenden Gesellschaftsordnung (III, 26) und die Durchsetzung der Staatsräson gegenüber der Arbeiterbewegung (VI, 91). Die K basiert für LIEBKNECHT nicht auf dem bösen Willen der Richter, sondern findet ihre Wurzel in den »gesamten sozialen Grundlagen und den dadurch hervorgerufenen Weltanschauungen, Auffassungen und seelischen Stimmungen innerhalb der Richterschaft« (III, 5). – Dieser Auffassung schließt sich ERICH KUTTNER (1913, 10) an, der v.a. für die Strafjustiz des Kaiserreiches an einer Vielzahl von Beispielen, die sich nicht nur auf die politische Justiz beschränken, den Nachweis der K erbringt.

2. Neu belebt wurde die Debatte um die K in der Weimarer Republik. – 2.1 Emil Julius GUMBEL erbringt 1921 den statistisch gesicherten Nachweis einer linksfeindlichen Justiz am Beispiel der politischen Morde seit Kriegsende: Für 314 politische Morde von rechts gab es keine Todesstrafe, 31 Jahre Freiheitsstrafe und einmal lebenslängliche Festungshaft; für 13 politische Morde von links gab es achtmal die Todesstrafe und

176 Jahre Freiheitsstrafe. Das ergibt für jeden Mord von links etwa 29 Jahre Freiheitsstrafe, für jeden von rechts zwei Monate. Das war die berühmte Rechtslastigkeit der politischen Justiz in der Weimarer Republik, mit ihrer empörenden Ungleichbehandlung. Ursache der Bilanz waren neben der parteiischen Rechtsprechung der Gerichte unzulängliche Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft bei rechten Straftaten bzw. der Verzicht auf Anklageerhebung (Gumbel 1921, 1922 u. 1929; vgl. Kaul 1962; Hannover/Hannover-Drück 1987; Wesel 2006, 480).

In der *Weltbühne* (8.9.1921, Nr. 36, 237) wurde GUMBEL'S Buch von Kurt TUCHOLSKY vorgestellt. Dieser kommt zu dem Schluss: »Das ist alles Mögliche, Justiz ist das nicht. [...] Was diese deutschen Richter künftig noch in politischen Prozessen für Recht erkennen, mag ihre subjektiv einwandfrei begründete Meinung sein: objektives Recht ist es nicht« (1994, 89f). In den folgenden Jahren wird die *Weltbühne* zum Zentrum der linksliberalen Kritik an der K. V.a. Tucholsky exponiert sich hier. In Form von Justiztabellen veröffentlicht er eine Fülle von Beispielen, die das unterschiedliche Vorgehen der Justiz gegen Angeklagte der Ober- und Unterschichten dokumentieren (vgl. Lang 1996, 121ff). Immer wieder sind sein Thema die Richter, die er als Ursache für die Schiefelage der Justiz ausmacht. Es geht um ihre Auswahl, ihre autoritäre und reaktionäre Haltung, ihre Herkunft, ihre Ausbildung, die Produktion von K eben (vgl. Wesel 1981, 105). Tucholskys Lösungsansätze für das Problem sind eine Justizreform (1922), die Revolution (1927) und später eine radikale Justizreform (vgl. Wesel 1981, 106). 1930, in der Rezension eines weiteren Buches von GUMBEL (*Verräter verfallen der Feme*, 1929) schreibt er: »Ich habe ja nichts gegen K; mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht. Und dass sie noch so tut, als sei das Zeug Gerechtigkeit.« (1994, 91).

2.2 Mit diesem Ausspruch nähert sich TUCHOLSKY den Auffassungen der Theoretiker und Agitatoren der 1921 gegründeten, KPD-nahen proletarischen Rechtsschutzorganisation Rote Hilfe Deutschlands (RHD). Die RHD unterstützte Opfer der K in den Strafverfahren rechtlich und organisierte die Gefangenen- und Familienfürsorge (Hering/Schilde 2003; Brauns 2003). Berühmte Justizkampagnen waren die zur Freilassung von MAX HOELZ und ERICH MÜHSAM. Ziel war es u.a., durch Amnestien Korrekturen an den Resultaten der K zu bewirken. Über die RHD wurde eine Fülle an Literatur zur K publiziert, die sich mit der Sondergerichtsbarkeit sowie der Hoch- und Landesverratsjudikatur des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik auseinandersetzt, u.a. die Arbeiten von FELIX HALLE (1922 u. 1926; vgl. Schöneburg 1989, 71ff). Beide

Gerichte handhabten eine Konstruktion, nach der die bloße Mitgliedschaft in der KPD als Hochverratsvorbereitung gewertet werden konnte, nicht aber die in der NSDAP. Allein 1924/25 sind gegen Kommunisten 5000 Jahre Freiheitsstrafe ausgeworfen worden, fünfmal mehr als unter der Geltung des Sozialistengesetzes. Die strukturelle Ungleichbehandlung beruht auf einem rechtstechnischen Mechanismus, durch den die Bindung an das für alle Individuen in gleicher Weise geltende Gesetz ausgehöhlt wird. Der Mechanismus, der den meisten politisch relevanten Entscheidungen der Weimarer Justiz zugrunde liegt, besteht darin, die Anknüpfung an die im gesetzlichen Tatbestand fixierten Handlungen weitgehend zu suspendieren: Nicht primär die Tat ist Gegenstand der juristischen Wertung, sondern die Gesinnung des Täters. Auf dieser Basis kann je nach der Präferenz der Richterschaft die eigene politische Gesinnung positiv, die davon abweichende negativ sanktioniert werden (HANNOVER/HANNOVER-DRÜCK 1987, 10).

Als weiteres Phänomen der K rückte die RHD die unterschiedliche Behandlung politischer Gefangener im Strafvollzug ins Blickfeld. Während Angehörige der Arbeiterbewegung zumeist widrigste Haftbedingungen in Kauf nehmen mussten, wurde rechten Tätern, wie z.B. Adolf HITLER nach seiner Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat (1924), Haft erleichterungen gewährt. – Die Praktiken der faschistischen Diktatur, welche sich über jede Gesetzgebung hinwegsetzten, um die Arbeiterbewegung zu zerschlagen, waren derart, dass sie von der Komintern statt als K in Anlehnung an den sowjetrussischen Bürgerkrieg als »weißgardistischer Terror« bezeichnet wurden (DIMITROFF 1935/1960, 94).

2.3 1927 legte ERNST FRAENKEL seinen Klassiker *Zur Soziologie der K* vor. Er untersucht v.a. die von LIEBKNECHT angesprochene Stellung der Richter im Staat genauer im Hinblick auf die gewandelten Legitimationsformen und auf ihr Staatsverständnis. FRAENKEL kommt zu dem Ergebnis, dass die deutsche Richterschaft eine von einem starken Standesbewusstsein geprägte homogene Schicht ist. Sie ist nach Erziehung, Tradition und Überzeugung monarchistisch und hegt starke Ressentiments gegenüber dem Proletariat. Eine besondere Gefahr sieht Fraenkel darin, dass die Rechtsprechung von der formalistischen zur finalistischen Auslegung übergegangen war, wodurch diese weniger an den Wortlaut des Gesetzes gebunden und mehr dem Ermessen der jeweiligen Rechtsanwender anheimgestellt ist. K bedeutet für Fraenkel, »dass die Rechtsprechung eines Landes einseitig von den Interessen und Ideologien der herrschenden Klasse so beeinflusst wird, dass trotz formaler Anwendung des Gesetzes die unterdrückte Klasse durch die Handhabung der Justiz beeinträchtigt wird« (41).

2.4 Der sozialdemokratische Rechtsphilosoph sowie frühere deutsche Justizminister GUSTAV RADBRUCH, der durchaus das Problem der K selbst in seiner Ministerzeit in der Weimarer Republik sieht (1922/1998, 97f; s. 9f, 190f), begreift Rechtsverhältnisse im Allgemeinen als in die Rechtsform übersetzte soziale Machtverhältnisse (1929/1993, 477). Der Jurist sei keineswegs fleischgewordene Gerechtigkeit, sondern bewusst oder meistens unbewusst der Anwalt bestimmter Interessen und Mächte (1920/1998, 40). Mit Hinweis auf FRAENKEL (1927, 32) wendet RADBRUCH ein, dass »das Proletariat an das Recht« (Gleichheit, Rechtsform) glaube. Insofern richte sich die proletarische Entrüstung über Klassenrecht, Ausnahmegesetze und K nicht nur gegen die anderen, sondern gegen eben dies überhaupt (1929/1993, 478). Zugleich betont er, die Übersetzung der sozialen Machtverhältnisse in die Form des Rechts bedeute auch eine Eigengesetzlichkeit der Rechtsform, die es wiederum ermöglicht, dass das Recht auch auf die ökonomischen Machtverhältnisse zurückwirkt und sich die Rechtsform wenigstens z.T. dem ökonomischen Interesse entzieht (480; vgl. Wesel 1981, 115ff; Bloch, GA 6, 206ff). Die Rechtsform kann daher auch den Unterdrückten dienen. Gerade der Rechtsformalismus schütze diese vor Willkürakten einer Gesetzgebung und Rechtspflege, die in den Händen der Klassengegner liegt, er reduziere die Auswirkungen einer K. Von daher seien die so genannten Kautschukgesetze, die dem Ermessen des Richters freien Spielraum lassen, die schlechtesten Gesetze (Radbruch 1929/1993, 480).

Die von FRAENKEL und RADBRUCH ins Visier genommene Auslegung kulminiert in einer durch Gerichte, also von oben, betriebenen Rechtsfortbildung (Gängel/Mollnau 1992), die die Grenze zwischen Gesetz und Richter immer mehr zu Gunsten der letzteren verschiebt. Bes. problematisch ist es dabei, wenn die in der Natur der Rechtserzeugung liegende Arbeitsteilung zwischen Gesetzgebung und Gesetzesanwendung soweit verschoben wird, dass die Justiz die Aufgaben der Legislative und damit der Politik übernimmt.

3. Im nachrevolutionären Sowjetrussland fand der Begriff K zunächst ebenfalls Verwendung. LENIN erklärt es zur »unbedingten Pflicht der proletarischen Revolution, das ganze alte Gerichtswesen und seinen Apparat völlig zu vernichten« und »an Stelle des alten Gerichts ein [...] sowjetisches Gericht« zu setzen, »aufgebaut auf dem Prinzip der Beteiligung der Werktätigen und ausgebeuteten Klassen – und nur dieser Klassen – an der Verwaltung des Staates« (1918, LW 27, 207). *Das Programm der KPR* (1919) legt fest: »Nach Aufhebung der Gesetze der

gestürzten Regierungen hat die Rätengewalt die von den Räten gewählten Richter mit der Aufgabe betraut, den Willen des Proletariats durch Anwendung seiner Dekrete zu verwirklichen und, wo solche fehlen oder unvollständig sind, sich vom sozialistischen Rechtsbewusstsein leiten zu lassen.« (50)

Diese Orientierung bringt der Altbolschewik und erste Volkskommissar für Justiz, Peteris STUTSCHKA, in seinem Werk *Das Problem des Klassenrechts und der K* (dt. 1922) auf den Punkt. Ausgehend von seiner 1919 formulierten Rechtsauffassung (zugleich Leitsatz des Russischen Strafrechts im selben Jahr), wonach das Recht ein System (oder eine Ordnung) gesellschaftlicher Verhältnisse ist, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und daher von ihrer organisierten Macht (dem Staat) aufrechterhalten wird (1922/1991, 237), erklärt er: »Ein Klassenstaat wird immer auch nur eine K haben, und es ist nur die Frage, welche Klasse die Macht und die Justiz ausüben wird. Man sollte also in der kommunistischen Presse wenigstens aufhören, gegen K überhaupt, anstatt gegen bürgerliche oder feudale K zu klagen. Wer an eine Diktatur des Proletariats glaubt, muss aber auch damit rechnen, dass er auf eine neue, proletarische K angewiesen sein wird« (249). Exemplarisch für die Umsetzung dieser Auffassung ist das am 5. Dez. 1917 verabschiedete Dekret über das Gericht (Schützler/Striegnitz 1987, 80ff).

Die vom Vorsitzenden der Tscheka, Felix DSCHERSCHINSKY, befohlene Gleichsetzung von Menschewiki und Sozialrevolutionären mit weißgardistischen konterrevolutionären Militärs weitete die Anwendung der proletarischen K über die sozialökonomische Klassenkonstellation hinaus in taktische und strategische Meinungsverschiedenheiten hinein aus (*Iswestija*, Nr. 59, 1.3.1919, zit.n. Kautsky 1919, 141). Das war, da Mitglieder dieser Parteien mit der Waffe in der Hand gegen die Bolschewiki kämpften, zeitbedingt nachvollziehbar. Um zu vertuschen, dass es bei den Moskauer Prozessen der 1930er Jahre um Machtkämpfe innerhalb der Führung ging, wurde der »Klassencharakter« der Anklage und Urteile durch die Unterstellung konstruiert, die Angeklagten hätten »die Wiederherstellung des Kapitalismus« und »der Macht der Bourgeoisie« (*Prozessbericht*, 1938, 5) angestrebt. – Gegen den instrumentellen Einsatz des Strafrechts in Sowjetrußland, wie er im Prozess gegen die linken Sozialrevolutionäre zum Tragen kam, wendete sich seit den 1920er Jahren RADBRUCH, der sich auch mit STUTSCHKAS Position auseinandersetzte (1929/1993).

Später wurde in den staatssozialistischen Gesellschaften der Begriff K nur noch im Zusammenhang mit der Kritik der bürgerlichen Justiz benutzt (BRAUNS 2003, 24). Trotzdem sorgten diejenigen, die

über die Gesetzgebungsmacht verfügten, auch durch eine klassenmäßige Auswahl des Justizpersonals für eine politische Konformität der Justiz. Beispielfähig die Entwicklung in der DDR: Aufgrund der radikalen Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) kam es zu einem erheblichen Personalmangel in der Justiz, der durch Arbeiter und Arbeiterinnen als »Richter im Soforteinsatz« behoben werden sollte. Noch 1945 ordnete die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) die Einrichtung von Volksrichterlehrgängen an. Ziel war es, einen neuen Richtertyp herauszubilden. Der Volksrichter sollte über die Fähigkeit verfügen, die soziale, wirtschaftliche und politische Seite einer Rechtsangelegenheit zu erkennen und dementsprechend zu entscheiden. Eine politisch neutrale Haltung des Volksrichters, des Richters überhaupt sollte es nicht geben. 80% der Volksrichter waren Mitglieder der SED. Damit wurde die soziale Struktur der Richter in der DDR grundlegend verändert. Bereits 1949, im Gründungsjahr der DDR, kamen über 40% der Richter aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien, 15% waren Frauen. 1989 sind es etwa 50% (Steiner 1996, 442ff; Wesel 2003, 97; Markovits 2006, 29ff). Die Volksrichterausbildung, die 1953 ihren Abschluss fand, war somit zugleich Ausdruck demokratischer Reformbestrebungen und Perspektivmaßnahme zur Lenkung der Justiz durch die herrschende Partei.

Während in den bürgerlichen Gesellschaften eine klassenmäßige Rechtsprechung über die Klassenzugehörigkeit der Richter, die Ausbildung der Juristen sowie u.a. über Karriereanreize gesichert wird, gab es in der DDR über die Auswahl des Justizpersonals hinaus eine Lenkung der Rechtsprechung durch direkte Anweisungen (WESEL 2003, 113). Zudem besaß der formelle und informelle Einfluss der herrschenden Partei besondere Bedeutung. Das Postulat der parteilichen Gesetzesanwendung verlangte vom Richter, die in den Parteibeschlüssen und -verlautbarungen enthaltenen politischen Vorgaben in der Rechtsprechung zu beachten. In diesem Sinne wurde im Rechtssystem der DDR das Verhältnis Gesetz-Richter um die Bindungswirkung der Parteibeschlüsse erweitert (GÄNGEL 1996). Unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Bestimmung war die Justiz in der DDR auch eine Form der K.

4. Im Gegensatz zur SBZ scheiterte in den westlichen Besatzungszonen nach 1945 die Entnazifizierung der Justiz. Da die ehemaligen Beamten des Nazistaates 1951 einen Anspruch auf Wiedereinstellung erhielten, war an vielen Gerichten der BRD der Prozentsatz ehemaliger NS-Gefolgsleute höher als vor 1945, weil die aus der SBZ geflohenen Richter und Staatsanwälte noch dazu kamen. Heinrich BÖLL erinnert:

»wieviel junge Polizeibeamte und Juristen wissen noch, welche Kriegsverbrecher, rechtmäßig verurteilt, auf Anraten Konrad ADENAUERS heimlich aus den Gefängnissen entlassen worden und nie wieder zurückbeordert worden sind? Auch das gehört zu unserer Rechtsgeschichte und lässt Ausdrücke wie K so gerechtfertigt erscheinen wie eine Theorie des Strafvollzugs der politischen Opportunität.« (1973, 643f) Die personelle Kontinuität zur Weimarer Republik und zum NS-Staat hatte nicht nur fatale Folgen bei der Verfolgung von NS-Unrecht, da die alte Justizelite über die Interpretationsherrschaft bezüglich der anzuwendenden Normen verfügte (WESEL 2003, 96). Auch in der strafrechtlichen Verfolgung von Kommunisten in der Bundesrepublik setzte sich das fort, was im Kaiserreich und in der Weimarer Republik als K kritisiert wurde (v.BRÜNNECK 1978). Nicht nur personell, sondern auch in der juristischen Argumentation knüpfte die bundesdeutsche Justiz an die Reichsgerichtssprechung der 1920er Jahre in Hoch- und Landesverratsachen an, gipfelnd im KPD-Verbotsprozess 1956 und den 1972 beschlossenen Berufsverboten. Jedoch wurde dieses Phänomen nicht unter dem Begriff K diskutiert (KIRCHHEIMER 1961). – Die seit 1990 praktizierten strafrechtlichen Verfolgungen wegen Menschenrechts- und Gesetzesverletzungen in der DDR durch Staatsanwälte und Richter, die zum großen Teil den alten Bundesländern entstammen, wird nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von vielen ehemaligen DDR-Bürgern als K bzw. »Siegertjustiz« empfunden.

Die Diskussion um K flammte mit der Studentenrevolte in den 1960er Jahren in der BRD wieder auf, als gegen die Demonstranten- und später Hausbesetzerprozesse protestiert wurde (GEFFKEN 1972; RASEHORN 1974). Speziell die APO erhob in ihrer Justizkampagne 1968 den Vorwurf der K. Gleichzeitig knüpfte die Rechtssoziologie dort wieder an, wo FRAENKEL 1927 aufgehört hatte. Hubert ROTTLEUTHNER (1969 u. 1973) fragt, ob die Justiz den Unterschied zwischen kriminellem und politisch »innovatorischem« Handeln erkennen und berücksichtigen könne, und verneint dies. Die in den Prozessen sich ausdrückende K bestimmt er als eine Rechtsanwendung, die durch ein im objektiven Interesse einer oder mehrerer Klassen verzerrtes Vorverständnis geleitet ist. Der objektiv ausgerichtete Begriff bezeichne eine klassenspezifische Verschiebung von Interpretationsmöglichkeiten.

Rüdiger LAUTMANN (1972), der den Begriff K soziologisch ausdifferenziert, weist nach, dass 90% der westdeutschen Richter der Mittel- oder Oberschicht entstammen. »Schicht« meint hier eine Kategorie von Menschen mit ähnlichen Chancen, die »Klasse« einschließend. Allein dadurch, dass in einer sol-

chen »Schichtenjustiz« die geltenden Normen in der herrschenden Auslegung formal richtig angewendet werden, verleihe sie den Interessen der oberen Schichten eine größere Durchsetzungschance. Wo immer z.B. Streitigkeiten über Vermögensgüter vor Gericht gelangten, werde das geltende Recht angewandt, dem eine der gegebenen Herrschaftsordnung entsprechende Eigentumskonzeption zugrunde liege. Wie schon LIEBKNECHT zeigt LAUTMANN, dass das Verfahren vor Gericht Angehörige der Unterschichten benachteiligt, die sich in Zeremoniell und Sprache weniger zurechtfinden und denen häufig Rechtskenntnisse fehlen. Die Richter, die oft keine Kenntnis der Lebensverhältnisse der Unterschichten besäßen, urteilten z.T. aus Stereotypen und Alltagstheorien heraus. Angehörige der Ober- oder Mittelschicht können dagegen, wie Lautmann nachweist, im Strafprozess eher mit einer Einstellung oder mit einer anderen als einer Freiheitsstrafe rechnen. K ist demnach ein struktureller Effekt der Justiz – »die Summe derjenigen Merkmale richterlichen Entscheidens, die den Interessen einer bestimmten sozialen Schicht eine größere Durchsetzungschance verleihen« (249).

Durch die Justizreform hat sich jedoch mittlerweile das Erscheinungsbild des Richters in der Bundesrepublik wesentlich verändert. In zahlreichen Prozessen haben bundesdeutsche Richter bewiesen, dass sie keine alleinigen Interessenwahrer der herrschenden Klasse sind (LS, 306). Das soziologische Problem einer K besteht aber weiterhin.

BIBLIOGRAPHIE: I.AUER, *Nach zehn Jahren*, Berlin 1889; H.-J.BECKER, »Klassenjustiz«, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, II. Bd., Berlin/W 1978, 858f; M.BEER, *Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe*, 5. Teil, Berlin 1923; H.BENJAMIN, *Karl Liebknecht zum Wesen und zu Erscheinungen der Klassenjustiz*, Potsdam 1976; D.BLASIUS, *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800-1980)*, Frankfurt/M 1983; E.BLOCH, *Naturrecht und menschliche Würde* (1961), GA 6; H.BÖLL, »Soviel Liebe auf einmal. Will Ulrike Meinhof Gnade oder freies Geleit?« (1973), in: *Weißbuch. Verführung zum Lesen*, ausgewählt v. L.-W.Wolff, München 1986, 638-46; N.BRAUNS, *Schafft rote Hilfe! Geschichte und Aktivitäten der proletarischen Hilfsorganisation für politische Gefangene in Deutschland (1919-1941)*, Bonn 2003; A.v.BRÜNNECK, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968*, Frankfurt/M 1978; *Das Programm der kommunistischen Partei Russlands* (1919), Zürich 1920; G.DIMITROFF, »Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus«, in: W.Pieck, ders. u. P.Togliatti, *Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunisten im Kampf für die Volksfront gegen Krieg und Faschismus. Referate auf dem VII. Kongress der Kommunistischen Internationale* (1935), Berlin/DDR 1960, 85-178; E.FRAENKEL, *Zur Soziologie der Klassenjustiz*, Berlin 1927; A.GÄNGEL, »Im Namen der Ideologie. Rechtsprechung in der DDR«, in: Haney u.a. 1996, 285-309; ders.

u. K.A.MOLLNAU (Hg.), *Gesetzesbindung und Richterfreiheit*, Freiburg-Berlin 1992; R.GEFFKEN, *Klassenjustiz*, Frankfurt/M 1972; E.J.GUMBEL, *Zwei Jahre Mord*, Berlin 1921; ders., *Vier Jahre politischer Mord*, Berlin 1922; ders., *Verräter verfallen der Feme*, Berlin 1929; F.HALLE, *Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918-1921*, Berlin-Leipzig 1922; ders., *Anklage gegen Justiz und Polizei*, Berlin 1926; G.HANEY u.a. (Hg.), *Recht und Ideologie*, Freiburg-Berlin 1996; H.HANNOVER u. E.HANNOVER-DRÜCK, *Politische Justiz 1918-1933*, Bornheim-Merten 1987; S.HERING u. U.K.SCHILDE (Hg.), *Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen ›Wohlfahrtsorganisation- und ihre sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921-1941)›*, Opladen 2003; D.JOSEPH (Hg.), *Rechtsstaat und Klassenjustiz – Texte aus der sozialdemokratischen ›Neuen Zeit 1883-1914›*, Freiburg-Berlin 1996; A.KAISER, ›Rechtstheorie und Rechtsmethodik Karl Liebknechts‹, in: N.Paech u. G.Stuby (Hg.), *Wieder die ›herrschende Meinung. Beiträge für Wolfgang Abendroth*, Frankfurt/M 1982, 169-89; F.K.KAUL, *Justiz wird zum Verbrechen. Der Püaval der Weimarer Republik*, Berlin 1962; K.KAUTSKY, *Terrorismus und Kommunismus. Ein Beitrag zur Naturgeschichte der Revolution*, Berlin 1919; O.KIRCHHEIMER, *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken* (1961), a.d. Amerik. v. A.R.L.Gurland, Frankfurt/M 1985; E.KUTTNER, *Klassenjustiz*, Berlin 1913; D.LANG, *Staat, Recht und Justiz im Kommentar der Zeitschrift ›Die Weltbühne›*, Frankfurt/M 1996; R.LAUTMANN, ›Klassenjustiz‹, in: A.Görlitz (Hg.), *Handlexikon zur Rechtswissenschaft*, München 1972, 248-52; K.-H.LEIDIGKEIT (Hg.), *Der Leipziger Hochverratsprozess vom Jahre 1872*, Berlin/DDR 1960; W.LIEBKNECHT, ›Einleitung‹ (1894), in: *Der Hochverrats-Prozess wider Liebknecht, Bebel, Hepner vor dem Schwurgericht zu Leipzig vom 11.-26.3.1872*, m. e. Einl. v. dems. u. e. Anhang, 2.A., Berlin 1911, 3-60; ders., ›Kein Kompromiss – Kein Wahlbündnis‹ (1899), in: ders., *Kleine politische Schriften*, Leipzig 1976, 260-311; G.LINNEMANN, *Klassenjustiz und Weltfremdheit. Deutsche Justizkritik 1890-1914*, Kiel 1989; E.LUDWIG, ›Klassenrecht und Klassenjustiz‹, in: *NZ*, 27. Jg., 1908-09, 2. Bd., 260-68; I.MARKOVITS, *Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte*, München 2006; F.MEHRING, *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie*, 4. Bd.: *Bis zum Erfurter Programm* (1898), 12.A., Berlin-Stuttgart 1922; *Protokoll über die Verhandlungen des Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*, Nürnberg, 13.-19.9.1908, Berlin 1908; *Prozessbericht über die Strafsache des antisowjetischen ›Blocks der Rechten und Trotzlisten›, gegen N.I.Bucharin u.a.*, Moskau 1938; G.RADBRUCH, ›Klassenrecht und Rechtsidee‹ (1929), GA, Bd. 2, Heidelberg 1993, 477-84; ders., *Reichtagsreden*, GA, Bd. 19, Heidelberg 1998; G.Th.RASEHORN, *Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik*, Darmstadt-Neuwied 1974; H.ROTTLEUTHNER, ›Klassenjustiz?‹, in: U.Sonnemann (Hg.), *Wie frei ist unsere Justiz? Vom Systembau der Niedertracht*, München 1969, 48-79; ders., *Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik*, Frankfurt/M 1973; V.SCHÖNEBURG, *Kriminalwissenschaftliches Erbe der KPD 1919-1933*, Berlin 1989; H.SCHÜTZLER u. S.STRIEGNITZ, *Die ersten Dekrete der Sowjetmacht*, Berlin/DDR 1987; D.SIMON, *Rechtsfindung am Byzantinischen Reichsgericht*, Darmstadt 1973; H.STEINER, ›Zum Sozialprofil der DDR-Richter‹, in: Haney u.a. 1996, 442-60; P.STUTSCHKA, ›Das Problem des Klassenrechts und der Klassenjustiz‹ (1922), in: E.Paschukanis, *Allgemeine*

Rechtslehre und Marxismus (1924), Freiburg-Berlin 1991, 233-68; K.TUCHOLSKY, *Politische Justiz*, Hamburg 1994; U.WESEL, *Aufklärungen über Recht*, Frankfurt/M 1981; ders., *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute*, München 2003; ders., *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 3.A., München 2006.

VOLKMAR SCHÖNEBURG

⇨ Berufsverbot, Bürokratie, Demokratie/Diktatur des Proletariats, Diktatur des Proletariats, Entnazifizierung, Faschisierung, Gerechtigkeit, gesellschaftliche Gerichte, gesunder Menschenverstand, Grundrechte, GULag, herrschende Klasse, Juristen-Sozialismus/juristische Weltanschauung, Justiz, Klassenherrschaft, Kommunistenverfolgung, Korporatismus, Kriegskommunismus, kritische Justiz, Moskauer Prozesse, Nomenklatura, Pariser Kommune, Parteilichkeit, Polizeistaat, Recht, Rechtsstaat, sozialistischer Rechtsstaat, Staatsform/Regierungsform, Staatssicherheit, Studentenbewegung, Überbau, Volksdemokratie, Volksfeinde, Widerstandsrecht, Willkür